

109; 113—116) finden sich auch die Bestimmungen darüber, wie die Kosten der Neuanlage oder Erweiterung der Gräben einschließlich der Grabenbrücken, sowie die Kosten der Unterhaltung aufzubringen sind.

Dieselben fallen denjenigen, welche von der Vorfluth Vorthail haben, nach Verhältniß dieses Vorthails zur Last. Entschädigung wird dem Verpflichteten im Falle des § 104 a. a. O. nur für die durch eine Grabenanlage oder Erweiterung entzogene Bodenfläche, im Falle des § 105 dagegen für die gesammte durch die Aufnahme des Wassers eingetretene Werthverminderung des Grundstücks gewährt.

Das Vorfluthsedikt vom 15. November 1811 hat die landrechtlichen Verpflichtungen des Grundeigenthümers auf den Fall, in welchem ihm ein Staurecht zusteht, ausgedehnt und sie auch auf das auf anderen Grundstücken stehende Wasser erstreckt.

Diese erweiterten Verpflichtungen sind indessen nicht von dem Privatinteresse des Nachbarn allein, sondern von dem Vorhandensein eines öffentlichen Interesses abhängig gemacht, welches entweder hinsichtlich der Bodenkultur oder der Schifffahrt obwaltet (§§ 11, 13, 14 des Vorfluthsedikts). Die Verpflichtung entsteht erst durch vorgängige Feststellung der Verwaltungsbehörden (§§ 15 bis 20 a. a. O.), es wird in jedem Falle Entschädigung gewährt (§§ 11—14 a. a. O.) und der Betrag durch ein schiedsrichterliches Verfahren festgestellt (§§ 21—33 a. a. O.). Durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 (G. S. S. 182) haben die vorstehend angeführten Bestimmungen insofern eine Ausdehnung erhalten, als die Entwässerung nicht nur mittelst offener Gräben, sondern auch vermittelst bedeckter Kanäle oder Röhren (Drains) bewirkt werden kann.

Durch § 68 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ist die Beschlußfassung über Anträge auf Verschaffung von Vorfluth dem Kreis- bezw. Stadtausschuß übertragen. Das schiedsrichterliche Verfahren nach den Bestimmungen der §§ 15 fgd. des Vorfluthsedikts ist auch auf die Fälle der §§ 103 bis 109 und 113—116 Tit. 8 Th. I Allg. Landr. ausgedehnt. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. Gegen das Urtheil der ersten Instanz sind die Rechtsmittel der Berufung an den Bezirksausschuß und der Revision an das Obergerichtsgericht gegeben. Bestimmungen über die Bildung von Schiedsgerichten enthalten die §§ 69—71 des Zuständigkeitsgesetzes.

Soweit die Verhältnisse der Vorfluth auf privatrechtlichen Titeln beruhen, haben nach wie vor über dieselben die ordentlichen Gerichte zu befinden.

III. Die Unterhaltung der Wasserläufe.

Die Grundlage für die Unterhaltungspflicht der Gewässer in den alten Provinzen des Preussischen Staates bildet der § 10 des Vorfluthsedikts vom 15. November 1811, welcher bestimmt, daß derjenige, dem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, zu dessen Auskrautung oder Räummung polizeilich angehalten werden kann, sobald aus der Vernachlässigung derselben

oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen oder auch für die Gesundheit der Anwohner entsteht. Die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll, ist der alleinigen Kognition der Polizeibehörden anheimgegeben.

Die Geltung des § 10 erstreckt sich auf alle natürlichen und künstlichen Wasserzüge,³⁾ sie hat aber zur Voraussetzung das Vorhandensein eines Unterhaltungspflichtigen. Die Frage, ob ein solcher vorhanden und wer als solcher zu betrachten ist, ist daher nach Maßgabe der allgemeinen und lokalen Bestimmungen für die verschiedenen Arten der Gewässer und wiederum für jedes einzelne derselben besonders zu prüfen.

Auszuscheiden sind hier zunächst die öffentlichen Ströme, für welche eine Unterhaltungspflicht weder für den Staat, noch für sonstige Personen allgemein gesetzlich begründet ist. Der Staat hat zwar nach § 38 Tit. 15 Th. II des Allg. Landrechts das Recht auf die Nutzungen der öffentlichen Ströme und ist nach § 79 Tit. 15 Th. II a. a. O. verpflichtet, für die zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schifffahrt nöthigen Anstalten zu sorgen, eine weiter gehende Unterhaltungspflicht besteht aber für ihn nicht.⁴⁾ Dieser anscheinende Mangel macht sich thatsächlich nicht geltend, weil der Staat der aus seinem Hoheitsrechte erwachsenden Verpflichtung zur Korrektur der öffentlichen Ströme in einer derart planmäßigen und technisch vollkommenen Weise genügt, daß damit auch allen anderen hinsichtlich der Räumung dieser Ströme bestehenden Interessen entsprochen wird.

Für die Privatflüsse trifft § 7 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 die Bestimmung, daß die Uferbesitzer da, wo nicht Provinzialgesetze, Lokalstatuten, ununterbrochene Gewohnheiten oder spezielle Rechtstitel ein anderes vorschreiben, zur Räumung des Flusses insoweit verpflichtet sind, als zur Beschaffung der Vorfluth nothwendig ist. Unter den hier gemeinten Uferbesitzern sind diejenigen zu verstehen, denen in § 1 ein Nutzungsrecht gewährt wird. Steht ein Privatfluß im ausschließlichen Eigenthum eines dritten, so ist dieser räumungspflichtig.⁵⁾ Uferbesitzer sind die Eigenthümer der den Fluß begrenzenden Ufergrundstücke, nicht diejenigen, denen nur ein Nutzungsrecht an diesen Grundstücken zusteht.⁶⁾ Aus der Eigenschaft des Preussischen Staates als Rechtsnachfolger des im Wege der Eroberung in den Besitz des Weichselgebietes gelangten deutschen Ritterordens und der ebenso auf ihn gefolgten Polnischen Krone wird bei einer Reihe der Westpreussischen Privatflüsse das Alleineigenthum des Staatsfiskus von den Uferbesitzern herzuleiten versucht.

Gräben und Kanäle, durch welche das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat, sind der Regel nach in Gemäßheit des § 100 Tit. 8

³⁾ Entsch. d. O. B. G. vom 30. Mai 1877 II 281.

⁴⁾ Vergl. Entsch. d. O. B. G. vom 30. Mai 1877 II 284, vom 20. Februar 1893 XXIV 253; vom 9. Novbr. 1896 Pr. Verm. Bl. Bd. XVIII 188 und Erlaß des Min. f. d. landw. Angef. vom 5. Dezember 1872 (Min.-Bl. f. d. i. B. von 1873 S. 45).

⁵⁾ Entsch. des O. B. G. vom 24. März 1886 XIII 323.

⁶⁾ Entsch. d. O. B. G. vom 30. Juni 1889 XVIII 259.

Th. I Allg. Landr. von demjenigen zu unterhalten, auf dessen Grundstück sie sich befinden. Entscheidend ist die Thatfache des Eigenthums. Der Zweck und die Anlage des Grabens, sowie die Person des Anlegenden kommen hierbei nicht in Betracht.⁷⁾

Der Umfang der dem Pflichtigen aus § 10 des Vorfluthsedikts erwachsenden Pflicht bedarf insofern keiner Erläuterung, als dieselbe in der begrifflich nicht zweifelhaften Auskrautung besteht. Dagegen ist der Begriff der Räumung bei dem Mangel einer allgemein gesetzlichen Definition nach den in den einzelnen Theilen des Staates geltenden Spezialgesetzen zu beurtheilen.⁸⁾ Für das Weichselgebiet sind allgemeine Bestimmungen dieser Art nicht vorhanden. Im Allgemeinen bezw. in Ermangelung erweiternder oder einschränkender Sonderbestimmungen ist unter Räumung die Beseitigung der das normale Bett eines Wasserlaufs beengenden Hindernisse, sowohl der natürlich entstehenden (Versandung, Verschlammung, in den Fluß hineinragende Bäume u. s. w.) einschließlich der Alluvionen, soweit es die durch das Gesetz geschützten Interessen verlangen, als der vorsätzlich geschaffenen, wie der Abdämmung des Wasserlaufes⁹⁾ zu verstehen. Die Beseitigung einer Stauanlage fällt nicht unter den Begriff der Räumung,¹⁰⁾ auch nicht die Beseitigung der Eisdecke eines zugefrorenen Wasserlaufes.¹¹⁾ Als Räumung ist auch nicht eine Erweiterung des Wasserlaufes über sein normales Profil hinaus oder eine Verlängerung desselben anzusehen.¹²⁾ Das Gleiche gilt von einer Kanalisierung und von der Herstellung von Klärungs- und Desinfektionsanlagen.¹³⁾

Der Begriff der Räumung setzt voraus, daß der betreffende Wasserzug als solcher überhaupt noch besteht und kenntlich ist, die Wiederherstellung eines seit längerer Zeit bereits eingegangenen Wasserlaufes kann daher von der Polizeibehörde nicht gefordert werden. Auf der anderen Seite stehen Flüsse, die früher schiffbar gewesen sind, die Schiffbarkeit aber dauernd verloren haben, den übrigen Privatflüssen auch insofern gleich, als es sich um die Pflicht zu ihrer Räumung handelt.¹⁴⁾ Hinsichtlich des Zweckes, für welchen die Räumung verlangt werden kann, enthält der § 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 insofern eine Beschränkung gegen § 10 des Vorfluthsedikts, als dieses die Forderung der Räumung auch im sanitären Interesse zuläßt, während die Räumungspflicht aus § 7 gesundheitspolizeilichen Rücksichten nur insoweit Rechnung tragen darf, als diese mit Verschaffung der Vorfluth zusammenfallen.¹⁵⁾

⁷⁾ Entsch. d. D. B. G. vom 19. Oktbr. 1896, Pr. Verordn.-Bl. Bd. XVIII S. 108.

⁸⁾ Entsch. d. D. B. G. vom 6. Febr. 1888 XVI 313 und Runderlaß des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, betreffend die Vorbeugung von Hochwasserschäden vom 23. Oktober 1897. — M. Bl. f. d. i. B. S. 279 — unter Nr. 3.

⁹⁾ Entsch. d. D. B. G. vom 14. Novbr. 1878 IV 270; vom 6. April 1883 IX 257; vom 5. Januar 1891 XXI 310.

¹⁰⁾ Entsch. d. D. B. G. 27. März 1878 III 230.

¹¹⁾ Entsch. d. D. B. G. 20. März 1879 V 250.

¹²⁾ Entsch. d. D. B. G. 9. Februar 1878 III 217.

¹³⁾ Entsch. d. D. B. G. vom 2. Januar 1888 XVI 321.

¹⁴⁾ Entsch. d. D. B. G. vom 5. Januar 1898 XXXIII 301.

¹⁵⁾ Entsch. d. D. B. G. vom 19. Mai 1884 XI 244.

¹⁶⁾ Entsch. d. D. B. G. vom 3. Dezember 1885 XII 303.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, ihre auf die Räumung bezüglichen Anordnungen sowohl durch Verfügung im Einzelfall, wie durch Erlaß von Polizeiverordnungen vorzuschreiben. Hält sie es für erforderlich, eine Kartirung und Nivellirung eines Wasserlaufes als Unterlage für eine künftig zu treffende Räumungsanordnung ausführen zu lassen, so fallen die hierdurch erwachsenden Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zur Last.¹⁶⁾

Was den Schutz der Ufer angeht, so ist nach § 239 Tit. 9 Th. I des Allgem. Landr. jeder Uferbesitzer befugt das Ausreißen des Stromes durch zweckdienliche Uferbefestigungen zu verhindern.

Nach dem nur auf öffentliche Flüsse bezüglichen § 63 Tit. 15 Th. II des Allg. Landr. müssen „ordinäre Befestigungen“ der Ufer der Regel nach von den Ufereigenthümern unterhalten werden. Diese Vorschrift ist indessen von geringer Bedeutung, da sie sich nur auf bereits vorhandene Uferbefestigungen bezieht und der Uferbesitzer sich auch dieser beschränkten Verpflichtung dadurch entziehen kann, daß er den ihm gehörigen Uferstreifen derelinqürt. Bei der elementaren Gewalt des Hochwassers und der Eisgänge werden auch private Uferbesitzer selten in der Lage sein Schutzanlagen für ihre Grundstücke aus eigenen Mitteln zu errichten und zu erhalten und wird die Aufgabe den privaten Grundstücken bei Ausführung der Strombauten nach Möglichkeit einen nachhaltigen Schutz zu gewähren, immer mehr dem Staate oder größeren staatsseitig geregelten Verbänden zufallen.

Inwieweit bei Privatflüssen die Erhaltung und Wiederherstellung der Ufer von den Räumungspflichtigen als eine unter § 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 fallende Pflicht gefordert werden kann, hängt davon ab, ob die aus der Beschaffenheit des Ufers erwachsenen Unzuträglichkeiten sich als eine Vorfluthsbehinderung darstellen. Soweit dies der Fall ist, können auch vorbeugende Maßnahmen gefordert werden. Die Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Ufer behufs Abwendung von Hochwassergefahren und Ueberschwemmungen fällt nicht unter den Begriff der Räumungspflicht.¹⁷⁾ Die Wasserabführung darf auch bei den Privatflüssen durch Uferbauten nicht verschlechtert werden. (§ 99 Tit. 8 Th. I Allg. Landr.)¹⁸⁾

Besondere Bestimmungen bestehen hinsichtlich der Unterhaltung der im Bereiche von Deichverbänden belegenen Wasserläufe. Schon die älteren Ordnungen und Willküren, welche die Deichverwaltung und Unterhaltung regelten, zogen auch die Hauptgräben in das Gebiet ihrer Wirksamkeit hinein. So behandelt die Damm-Ordnung für die Marienwerdersche Niederung vom 30. März 1755 im Kapitel VII die Wasserlosungen oder Hauptgräben und unterstellt diese der Aufsicht des Dammmeisters und der Aelterleute, welche sie zweimal im Jahre unter Zuziehung des Schulzen schauen und die Abstellung der

¹⁷⁾ Vergl. Erlaß des Minist. f. d. landw. Angel. vom 28. Septbr. 1856 (M. B. f. d. i. B. S. 264). Entsch. des D. B. G. vom 20. März 1879 II 250. Entsch. des D. B. G. vom 3. April 1882 VIII 223. Entsch. des D. B. G. vom 26. Juni 1897 (Pr. Verw. Bl. XIX S. 29).

¹⁸⁾ Runderlaß d. M. für Landw., Dom. u. Forsten, betr. die Vorbeugung von Hochwasserbeschäden, vom 23. Oktbr. 1897 (M. Bl. f. d. i. B. S. 279 unter Nr. 3).

vorgefundenen Mängel verfügen sollten. Die §§ 11, 12 und 15 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 bieten die Handhabe die Deichverbände außer zur Errichtung und Unterhaltung von Deichen auch zur Herstellung und Unterhaltung anderweiter mit den Deichen in unmittelbarem Zusammenhange stehender Sicherungs- und Meliorations-Anlagen zu verpflichten. Dem entsprechend werden auch in dem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1853 mitgetheilten Normalstatut für künftig zu erlassende Deichstatute (G. S. S. 935) Bestimmungen über die Behandlung der in dem Deichbezirke vorhandenen Hauptgräben getroffen, deren Stellung unter Schau hierbei vorausgesetzt wird. § 2 a. a. O. nennt unter den von dem Verbande zu unterhaltenden Anlagen außer den Deichstrecken Hauptgräben, Schleusen, Brücken u. s. w. § 19 a. a. O. schreibt vor, daß an jedem Borde der unter Schau gestellten Hauptgräben zwei Fuß unbeackert und mit Weidevieh verschont bleiben müssen, (c) daß innerhalb drei Fuß von jedem solchen Grabenborde Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder geduldet werden dürfen (d) und daß die Eigenthümer der Grundstücke an den Hauptgräben bei deren Räumung den ihnen eigenthümlich zufallenden Auswurf auf ihre Grundstücke aufnehmen und binnen der dort gesetzten Fristen bis auf eine Ruthe Entfernung vom Graben fortschaffen müssen. (e) Da die Bestimmungen des Normalstatuts nicht nur für neu zu errichtende Deichstatute obligatorisch sind, sondern auch bei der Umarbeitung der Statute vorhandener Verbände zu Grunde gelegt werden müssen, so finden sich die Vorschriften über die Unterhaltung und Beaufsichtigung der wesentlichen Wasserzüge und Gräben innerhalb der Deichverbandsgebiete durch die Organe der Deichverbände in fast allen Statuten der letzteren.

Ein wesentliches Mittel für die Ueberwachung der nicht öffentlichen Gewässer bildet die regelmäßige Schau derselben durch ständige, mit wasserpolizeilichen Befugnissen ausgestattete Schaukommissionen.

Die Bestellung derselben gründet sich auf den § 78 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 (G. S. S. 376), welcher besagt:

„wo ein Bedürfniß dazu obwaltet wegen der Räumung und Instandhaltung von Privatflüssen und Gräben und zu dem Ende wegen Bestellung von Schaurichtern und der denselben beizulegenden Aufsichts- und Strafbefugnisse besondere Ordnungen oder Statuten abzufassen, kann dies auf dem im § 25 bezeichneten Wege unter Bestätigung der Regierung mit verbindlicher Kraft geschehen“.

Die auf dieser Grundlage zu erlassenden Lokalordnungen stellen Polizeiverordnungen dar, für ihren Erlaß sind daher gegenwärtig die Vorschriften der §§ 5 fgde. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) formell maßgebend. An die Stelle des im § 25 erwähnten Landraths ist die Ortspolizeibehörde getreten, Schauordnungen für mehrere Gemeinden erläßt der Regierungs-Präsident.

Den Schaurichtern steht eine selbständige Amtsgewalt zu, welche ihnen die Befugniß zum Erlaß polizeilicher Räumungsanordnungen gewährt.¹⁹⁾

¹⁹⁾ Entsch. d. D. V. G. vom 28. Febr. 1895 XXVII 278. Min.-Erl. vom 23. Oktober 1897 (M. Bl. f. d. i. V. S. 279 unter Nr. 2).

Die Ausübung der wasserpolizeilichen Befugnisse der ordentlichen Ortspolizeibehörde kann an die gutachtlichen Äußerungen von Schaukommissionen nicht gebunden werden.²⁰⁾

Das Verfahren, welches hinsichtlich der Anordnungen der für die Wahrnehmung der Wasserpolizei zuständigen Behörde, die sich auf die Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen bezw. auf die Aufbringung oder Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten beziehen, Platz greift, wenn die Inanspruchgenommenen gegen dieselben Einspruch erheben, hat seine Regelung in § 66 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 gefunden. Der als Rechtsmittel zulässige Einspruch findet binnen zwei Wochen an die Wasserpolizeibehörde statt, welche die angefochtene Anordnung erlassen hat. Diese hat über den Einspruch zu beschließen, ihr Beschluß kann mittelst Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Die Klage ist, soweit der Inanspruchgenommene zu der ihm angeforderten Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten. Wird ein Drittverpflichteter nicht benannt bezw. beklagt, der Kläger hat aber keine sonstigen gegen die Zuständigkeit der Behörde oder die Nothwendigkeit der Räumung u. s. w. gerichteten Einwendungen geltend gemacht, so muß die Abweisung der Klage ausgesprochen werden. Verpflichtungen eines Dritten, welche lediglich privatrechtlicher Natur sind, begründen keine Klage im Verwaltungsstreitverfahren, sondern nur einen eventuell im Prozeßwege vor den ordentlichen Gerichten durchzuführenden Anspruch auf Schadenersatz.²¹⁾ Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zur Räumung von Gräben oder sonstigen Wasserläufen obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Polizeibehörden sind nicht zuständig, die Räumung von Wasserläufen im Interesse der Schifffahrt aufzugeben,²²⁾ sie sind auch nicht befugt, die streitige Räumungslast unter den Betheiligten für die Zukunft zu vertheilen,²³⁾ vielmehr kann die Räumung stets nur für den Einzelfall angeordnet werden.²⁴⁾ Führt eine polizeiliche Räumungsanordnung in Folge ihrer Ausführung den Grundstücken dritter Personen Wasser zu, so sind auch diese zur Anfechtung auf dem Wege des § 66 berechtigt.²⁵⁾ Die Klagen der bei der Erhaltung der Vorfluth Betheiligten gegen die zur Grabenunterhaltung Verpflichteten können keine Entscheidung der Frage, ob und wie zu räumen ist, erzielen, sondern nur auf die Anerkennung der öffentlich-rechtlichen Räumungsverpflichtung gerichtet werden, da die Entscheidung darüber, ob und wie geräumt werden muß, dem polizeilichen Gebiete angehört.²⁶⁾ Die Klage geht auch nicht gegen denjenigen, der ein zu beseitigendes Abflußhinderniß hergestellt hat.²⁷⁾

²⁰⁾ Entsch. d. D. V. G. vom 9. Juli 1894 XXVI 249.

²¹⁾ Vergl. Entsch. d. D. V. G. vom 29. Oktober 1894. Nr. III 1175.

²²⁾ Entsch. d. D. V. G. vom 30. Mai 1877 II 281.

²³⁾ Entsch. d. D. V. G. vom 29. September 1885 XII 305.

²⁴⁾ Entsch. d. D. V. G. vom 9. Juli 1894 XXVI 249.

²⁵⁾ Entsch. d. D. V. G. vom 9. Februar 1878 III 217.

²⁶⁾ Entsch. d. D. V. G. vom 4. Mai 1893 XXV 282.

²⁷⁾ Entsch. d. D. V. G. vom 3. Oktober 1895 XXVIII 273.

Die Bestimmung in § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843, wonach bei einem Streit über die Räumungspflicht unter den Beteiligten die Räumung einstweilen nach Maßgabe des Besitzstandes zu bewirken ist, ist durch den § 66 aufgehoben. Auf den Besitzstand kommt es nicht an und eine vorläufige Verpflichtung zur Räumung mit Rücksicht auf denselben giebt es nicht mehr.²⁸⁾

Auf öffentliche Flüsse bezieht sich der § 66 überhaupt nicht, ihre Räumung kann daher auch nicht auf Grund dieses Paragraphen dem Fiskus gegenüber erzwungen werden.²⁹⁾

Nicht unter die Bestimmungen des § 66 fallen nach Absatz 6 desselben die Gräben, Bäche und Wasserläufe im Bezirke eines Deichverbandes. Diese Ausnahmebestimmung unterstellt indessen die innerhalb eines Deichverbandsgebietes vorhandenen Gewässer der bezeichneten Art nicht schlechthin lediglich wegen ihrer Belegenheit der Zuständigkeit der mit der Ausübung der örtlichen Deichpolizei betrauten Organe des Deichverbandes. Es gilt dies vielmehr nur für diejenigen Wasserläufe, deren Unterhaltung und Beaufsichtigung durch gesetzliche oder statutarische Vorschriften ausdrücklich den Organen des Deichverbandes zugewiesen ist.³⁰⁾ (Siehe das Nähere unter „Deichbauten“.)

IV. Die Schutz- und Regulirungsbauten.

Das Allgemeine Landrecht stellt in § 79 Tit. 15 Th. II den Satz auf, daß der Staat gegen die ihm zukommende Nutzung der schiffbaren Gewässer verpflichtet ist, für die zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schifffahrt nöthigen Anstalten zu sorgen. Diese Bestimmung formulirt lediglich eine dem Staate aus seiner Landeshoheit begriffsmäßig zufallende Aufgabe, ein im Wege polizeilicher Anordnung oder gerichtlicher Klageanstellung verfolgbares Recht erwächst — von besonderen Titeln abgesehen — aus § 79 für einen Dritten nicht, es steht nur negativ fest, daß anderweite Personen oder Verbände nach allgemeiner Rechtsregel für die Regulirung der öffentlichen Ströme nicht in Anspruch genommen werden können.³¹⁾ Die Strompolizei ist Sache der Landespolizeibehörde, welche auch für die Ueberwachung der öffentlichen Ströme in gesundheitspolizeilicher Beziehung, die Fernhaltung der dem Publikum nachtheiligen Verunreinigungen und die Bestimmung über die Benutzung der Ströme zur Aufnahme unreiner Abflüsse zuständig ist. Die Durchführung der Strom- und Ufer-Bauten im Wege der Aufstellung systematischer Regulirungspläne hat erst seit dem Ende der siebziger Jahre begonnen; die Grundlage für die Regulirung der Weichsel und die Bewilligung der hierfür erforderlichen Mittel bilden die nachstehenden, dem Landtage der Monarchie vorgelegten Denkschriften, in welchen die betreffenden,

²⁸⁾ Entsch. d. D. V. G. vom 25. September 1897 XXXII 266.

²⁹⁾ Entsch. d. D. V. G. vom 20. Februar 1893 XXIV 250.

³⁰⁾ Entsch. d. D. V. G. vom 20. Februar 1893 XXIV 250, vom 19. September 1895 XXVIII 262, vom 13. Januar 1896 XXIX 272.

³¹⁾ Entsch. d. D. V. G. vom 26. September 1888 XVII 291.